

RS UVS Kärnten 2011/08/29 KUVS- 347-348/7/2011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.2011

Rechtssatz

Unbekannten Personen gegenüber kann der Identitätsnachweis nur durch Vorlage eines Lichtbildausweises erfolgen und ist die Mitteilung der Handynummer und des Namens jedenfalls nicht ausreichend, unabhängig davon, dass ? wie auch gegenständig - die Unfallgegnerin (vorerst) mit dem Austausch des Namens und der Handynummer einverstanden gewesen ist.

Schlagworte

Unfall, unbekannte Person, Identitätsnachweis, Lichtbildausweis, Name, Handynummer

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at